

„Muss ich bei einem Warenwert von unter 1.000 € keine Exportkontrolle durchführen?“

Von Holger Schmidbaur

?

Wir sind ein kleines exportierendes Unternehmen aus dem baden-württembergischen Herrenberg und exportieren regelmäßig Waren ins Drittland. Dabei sind jedoch die Warenwerte in der Regel relativ gering: Sie überschreiten sehr selten den Wert von 1.000 €. Nun habe ich gelesen, dass man unter 1.000 € keine Exportkontrolle durchführen müsste. Dies soll sowohl die warenbezogene als auch die länderbezogene und auch die personenbezogene Exportkontrolle betreffen. Ich dachte immer, dass man die Exportkontrolle immer machen muss. Ist das denn so?

!

Ja doch, auf jeden Fall!



Diese Leserfrage finden Sie auch im Downloadbereich unter: www.kompass-export.de/download



Grundsätzlich ist die Exportkontrolle immer vorzunehmen. Das besagt sowohl die EU-Dual-Use-Verordnung als auch das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. die zugehörige Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Dort wird keine 1.000-€-Grenze genannt, auf die Ihre Frage abzielt. Deshalb vergessen Sie diese Wertgrenze ganz schnell wieder und informieren Sie intern entsprechend. Eine Wertgrenze ist jedoch in der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 normiert: Diese liegt bei 5.000 €. Wichtig: Diese Wertgrenze gilt allerdings nur für bestimmte Produkte. Auch für national erfasste Güter der Ausfuhrliste (diese ist Bestandteil der Außenwirtschaftsverordnung) gibt es eine Wertgrenze (5.000 €, § 8 AWV). Sie gilt aber nicht für Software und Technologie.

★ **FAZIT:**

Die 1.000-€-Grenze existiert in der Exportkontrolle nicht und auch die 5.000-€-Grenze ist nur für bestimmte Produkte gültig. Ohne eine vorherige Prüfung können Sie gar nicht wissen, ob Sie diese anwenden dürfen. Auch die Sanktionslistenprüfung muss immer durchgeführt werden, genauso wie die Embargoprüfung. Mit Blick auf die zuletzt genannte Prüfung kann es je nach Embargo unter Umständen auch Wertgrenzen geben.